

Markt Heidenheim

Aufgrund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Heidenheim folgende **Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (2. Änderungssatzung)**.

§ 1

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Reihengräber sind grundsätzlich Einzelgräber. Es wird deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne beigesetzt. Die Beisetzung einer weiteren Urne ist möglich, die Nutzungszeit des Grabes (30 Jahre) darf aber nicht überschritten werden.

§ 2

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wahlgräber bestehen aus zwei Grabstellen. Wahlgräber werden der Reihe nach angelegt. Die Beisetzung einer weiteren Urne ist möglich, die Nutzungszeit des Grabes darf aber nicht überschritten werden.

§ 3

§ 8a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Urnengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) des zuerst Beigesetzten bereitgestellt.

§ 8a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Heidenheim, den 25.07.2007

Ewald Ziegler
1. Bürgermeister